

Geschäfts- und Wahlordnung des ASV Braunschweig v. 1922 e.V.

Stand: 23.11.1986

I. Allgemeines

§ 1

Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

Berichte des Vorstandes

Vorlage des Haushaltsplanes

Bericht über die Prüfung der Stimmberechtigten

Beschlussfassung über die Berichte

Entlastung des Vorstandes

Entlastung des Gewässerausschusses

~~Entlastung des Disziplinarausschusses *~~

Entlastung des Ehrenrates

Wahlen nach der Satzung

Beschlussfassung und Beratung der Anträge

Über weitere Punkte der Tagesordnung beschließt der Vorstand des ASV mit einfacher Stimmenmehrheit

§ 2

Die Berichte der Kassenprüfer und über die Prüfung der Stimmberechtigten haben schriftlich zu erfolgen.

Die Berichte der Vorstandsmitglieder sind mündlich zu geben.

§ 3

Die Jahresrechnung und der Haushaltsplan des ASV sind nach einem festzulegenden Schema weitgehend spezifiziert aufzuschlüsseln und den Mitgliedern des ASV 14 Tage vor der Hauptversammlung zuzustellen (siehe auch § 6).

§ 4

Berichte und Vorträge, die der Förderung der Vereinsaufgaben dienen oder für die gesamte Sportfischerei von Bedeutung sind, können auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 5

Über die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

II. Anträge

§ 6

Anträge zur Hauptversammlung können nur von Mitgliedern des ASV oder der Jugendgruppe des ASV gestellt werden. Sie müssen schriftlich 4 Wochen vorher dem Vorstand eingereicht sein. Weitere Anträge müssen 14 Tage vor der Hauptversammlung allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Das Auslegen auf der Geschäftsstelle erfüllt diese Voraussetzung. Sie sind bei der Hauptversammlung allen Mitgliedern auszuhändigen.

III. Teilnahme und Verhandlungsleitung

§ 7

Die Mitgliederversammlungen finden in vereinsöffentlichen Sitzungen statt. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Jeder Teilnehmer hat seinen Sportfischerpass vorzulegen. Beitragsrückstände schließen das Stimmrecht aus.

§ 8

Über die Teilnahme von Gästen (Nichtmitgliedern) entscheidet der Vorstand.

§ 9

Jeder Teilnehmer, sofern er die Bedingungen des § 7 erfüllt, hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 10

Die Verhandlungen sind nach der bekanntgegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, die Teilnehmer erklären sich ausdrücklich mit einer Änderung einverstanden.

§ 11

Über alle Versammlungen, Tagungen, Sitzungen und Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verhandlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Für die Genehmigung gilt § 55 der Satzung.

IV. Redeordnung

§ 12

Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort.

§ 13

Es wird eine Rednerliste geführt, nach der das Wort erteilt wird. Der Verhandlungsleiter kann jedoch, wenn es ihm zweckmäßig erscheint, die Reihenfolge der Redner ändern.

§ 14

Der Verhandlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen. Ist der Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen worden, entscheidet die Versammlung, ob der Redner weiter sprechen darf. Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Verhandlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.

§ 15

Antragsteller und Berichterstatter können - sowohl bei Beginn als auch am Ende der Aussprache - das Wort erhalten. Haben Sie das Schlusswort erhalten, kann zu der behandelnden Sache nicht mehr gesprochen werden.

Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der Beratung erledigt.

§ 16

Zu demselben Gegenstand dürfen andere Redner als der Antragsteller und der Berichterstatter nur zweimal das Wort ergreifen.

§ 17

Mitglieder des Vorstandes müssen auf ihr Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste zum Wort zugelassen werden. Dasselbe gilt bei Sitzungen ~~des Disziplinarausschusses und~~ des Ehrenrates für die Beisitzer. *

§ 18

Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.

§ 19

Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, so können außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung zwei Redner dafür und zwei Redner dagegen das Wort verlangen.

§ 20

Der Verhandlungsleiter ist berechtigt, anzuordnen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind. Anträge müssen den Namen des oder der Antragsteller tragen.

V. Abstimmungen

§ 21

Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Erscheint das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, ist namentlich abzustimmen. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, sofern nicht auf geheime Abstimmung verzichtet wird.

§ 22

Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkte der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Verhandlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über Geldbeträge wird mit der größeren Summe begonnen. Zusatzanträge gehen den Hauptanträgen voraus.

§ 23

Nach Schluss der Aussprache stellt der Verhandlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so abzufassen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

§ 24

Bevor mit der Abstimmung begonnen worden ist, kann das Wort dazu verlangt werden über die Stellung, ihre Formulierung und ihre Reihenfolge. Zweifel klärt der Verhandlungsleiter. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

VI. Aufgabengebiete

§ 25

Die Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder und die der Mitglieder anderer Organe des Vereins, soweit diese nicht in Satzung, Rechts- und Verfahrensordnung, Geschäfts- und Wahlordnung, Gewässerordnung sowie Jugendordnung festgelegt sind, legt der 1. Vorsitzende fest.

§ 26

Der Vorstand des ASV ist berechtigt, den Vorstandsmitgliedern, den gemäß §§ 36, 48, 49 und 50 der Satzung beauftragten Mitgliedern und den Fischereiaufsehern Entschädigungen im Rahmen der Ansätze des Haushaltsvoranschlags zu genehmigen. Das gleiche gilt für Sitzungsentschädigungen.

§ 27

Der Vorstand des ASV kann bei Vorliegen besonderer Notlage Beitragsermäßigungen genehmigen. Arbeitslosigkeit, Invalidität u. a. berechtigen nicht ohne weiteres eine Beitragsermäßigung.

VII. Schlussbestimmung

§ 28

Die Geschäfts- und Wahlordnung des ASV findet auf allen Versammlungen, Tagungen, Verhandlungen und Sitzungen des Vereins und seiner Organe Anwendung.

§ 29

Die am 23.11.1986 beschlossenen Änderungen der Wahl- und Geschäftsordnung vom 22.11.1981 treten mit der Beschlussfassung in Kraft.

* der Disziplinarausschuss wurde laut Mitgliederentscheid am 03.03.2024 aufgelöst